

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 165/2004

Sitzung vom 14. Juli 2004

1084. Anfrage (Angekündigte Umnutzung des Fingerdocks B im Flughafen Zürich-Kloten)

Die Kantonsräte Ueli Keller, Zürich, und Thomas Hardegger, Rümlang, haben am 26. April 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Die von der Flughafen Zürich AG angekündigte Umnutzung des Fingerdocks B in eine «attraktive Begegnungsstätte für Ausstellungen, Messen, Kongresse, Events usw.» ist eine nicht flughafenbedingte Nutzung, für die das Bewilligungsverfahren nach kantonalem Recht durchzuführen ist.

In der Interpellation KR-Nr. 284/2000 schreibt der Regierungsrat, dass vorgesehen ist, «zusammen mit den betroffenen Gemeinden und der Unique Zürich Airport einen Gestaltungsplan (...) zu erarbeiten, der die baurechtlichen Voraussetzungen für nicht flughafenbedingte Bauten und Anlagen schaffen wird».

Wir bitten den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie ist der Stand der Arbeiten für diesen Gestaltungsplan?
2. Ist vorgesehen, die Umnutzung des Fingerdocks im Rahmen dieses Gestaltungsplans zu ermöglichen oder in welchem andern Bewilligungsverfahren?
3. Ist für die vorgesehene Umnutzung der Bau neuer oder die Umnutzung bestehender Parkplätze samt UVP-pflichtigem Verfahren vorgesehen?
4. Welche Anforderungen in Bezug auf den Modalsplit gelten für die durch die Umnutzung zusätzlich erzeugten Fahrten?
5. Wurden der Octagon (Switzerland) AG irgendwelche Zusicherungen gemacht, beispielsweise über eine grosszügige Handhabung der Nutzungsbewilligungen oder bei der Parkplatz- beziehungsweise Fahrtenzuteilung?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ueli Keller, Zürich, und Thomas Hardegger, Rümlang, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0) sind für flughafenbedingte Bauten und Anlagen im Plangenehmigungsverfahren durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommu-

nikation (UVEK) sämtliche Belange zu prüfen und mit der Plangenehmigung zu entscheiden. Es sind keine zusätzlichen Bewilligungen nach dem Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) oder nach kantonalem Recht erforderlich (vgl. Art. 37 Abs. 3 LFG). Für nicht flughafenbedingte Bauten und Anlagen hingegen sind die Bewilligungsverfahren nach kantonalem Recht durchzuführen. Für die Umnutzung von bestehenden flughafenbedingten Bauten und Anlagen (wie beispielsweise für die vorgesehene Umnutzung des Fingerdocks B) in nicht flughafenbedingte Nutzungen ist ein ordentliches Baubewilligungsverfahren nach kantonalem Recht durchzuführen.

Nachdem sich auch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) dahingehend geäußert hatte, dass über Flughafennebenanlagen im Sinne von Art. 37m LFG und Art. 29 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1) im kantonrechtlichen Bewilligungsverfahren zu entscheiden ist, wurde erwogen, einen Gestaltungsplan zu erarbeiten (siehe Beantwortung vom 1. November 2000 der Interpellation KR-Nr. 284/2000).

In Absprache mit dem BAZL reichte stattdessen die Stadt Kloten im Dezember 1999 eine Ergänzung der Nutzungsplanung zur Vorprüfung ein. Die Vorlage sah vor, im kommunalen Zonenplan eine Zone «Flughafen» für Flughafennebenanlagen festzusetzen. Die fachlich zuständige Baudirektion stellte sich auf den Standpunkt, dass das Problem der Zonierung erkannt sei, da es sich aber für alle betroffenen Gemeinden gleichermaßen stelle, sei an Stelle der kommunalen Nutzungsplanung ein kantonales Planungsverfahren für das gesamte (gemeindeübergreifende) Flughafenareal anzustreben. Auf Grund einer Intervention des Stadtrates Kloten im Februar 2001 stimmte die Baudirektion zu, dass die erforderliche Nutzungsplanung auf kommunaler Stufe erfolgen könne, und stellte der Stadt Kloten die Genehmigung der Vorlage in Aussicht. Ein entsprechender zweiter Vorprüfungsbericht erfolgte im Juli 2001. Mit Verfügung Nr. 1159/2002 genehmigte die Baudirektion die Vorlage. Aus diesen Gründen ist gegenwärtig kein Gestaltungsplan in Arbeit. Konkrete Unterlagen zur geplanten Umnutzung sind der Baudirektion bisher nicht unterbreitet worden. Die Umnutzung des Fingerdocks B hat gestützt auf den rechtskräftigen Zonenplan der Stadt Kloten im kommunalen Baubewilligungsverfahren zu erfolgen, in dessen Rahmen auch die Frage der Umweltverträglichkeit zu klären ist. Zudem ist die Zustimmung des BAZL erforderlich. Erst im Rahmen dieses Zustimmungsverfahrens wird sich die Volkswirtschaftsdirektion (Fachstelle Flughafen und Luftverkehr) – und anhörungsweise die Baudirektion – zur geplanten Nutzungsänderung äussern können. Gemäss Auskunft der Flughafen Zürich AG (FZAG) soll das Gesuch zur Umnutzung des

Fingerdocks B demnächst bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Details zum Projekt werden diesen Gesuchsunterlagen zu entnehmen sein.

Mit der Rahmenkonzession des Bundes für die 5. Ausbautetappe des Flughafens Zürich vom 5. Februar 1997 wurde unter anderem die Auflage verfügt, dass bei Inbetriebnahme der neuen Bauten und Anlagen mindestens 42% des landseitigen Verkehrs auf den öffentlichen Verkehr (öV) entfallen müssen und der Anteil des motorisierten Individualverkehrs (MIV) höchstens 58% betragen darf (Rahmenkonzession III, Ziffer 4.6.7 lit. b in Verbindung mit Ziffer 3.1.3 des Anhangs). Sollte das Vorhaben der Umnutzung der flughafenbedingten Baute Fingerdock B in nicht flughafenbedingte Nutzungen bewilligungsfähig sein, wird die kommunale Bewilligungsbehörde mittels Auflagen u. a. sicherstellen müssen, dass das Modalsplit-Ziel weiterhin eingehalten werden kann. Gemäss Auskunft der FZAG wurden der Octagon (Switzerland) AG weder im Bereich von Nutzungsbewilligungen noch bei der Parkplatz- bzw. Fahrtenzuteilung besondere Zusicherungen gemacht.

II. Mitteilung an die Finanzdirektion, die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion sowie an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi